

# Allgemeiner Teil

## 1. Kapitel<sup>1</sup>

### Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik

#### Vorbemerkung

1. Die in der sozialistischen Verfassung der DDR als unmittelbar geltendes Recht niedergelegten grundlegenden Prinzipien und Garantien, Rechte und Pflichten werden für den Bereich des strafrechtlichen Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger sowie für ihren gesamten Kampf gegen die Kriminalität durch die **Grundsätze** weiter ausgebaut. Mit ihnen werden 'die grundgesetzlich verankerte politische Macht des werktätigen Volkes, die geschichtliche Mission der DDR, die Stellung und Rolle des Menschen als selbstverantwortlicher Gestalter der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie ihre politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen Grundlagen, Triebkräfte und Perspektiven zur Grundlage des sozialistischen Strafrechts erklärt.

Auf dieser verfassungsrechtlichen Basis bringen die Grundsätze des 1. Kapitels entsprechend den in der Präambel des StGB charakterisierten Zielen in Gestalt staatsrechtlich verbindlicher Prinzipien, Rechte und Pflichten zum Ausdruck,

- daß der Kampf gegen die Kriminalität unter den Bedingungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft komplexen, gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Charakter trägt und selbst ein integrierendes Moment der Gestaltung des sozialistischen Gesellschaftssystems bildet
- daß demzufolge auch das Strafrecht und die Strafrechtspflege des Arbeiter-und-Bauern-Staates fest in den Bewegungsgesetzen, Triebkräften und Vorzügen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verwurzelt und deren freier Entfaltung zu dienen bestimmt sind.

Indem die Grundsätze mit staatsrechtlicher Geltung alle Lebens- und

Leitungssphären der sozialistischen Gesellschaft erfassen und auf den bewußten<sup>2</sup> Zusammenschluß aller ihrer Kräfte für den systematischen Kampf gegen die Kriminalität und auf deren weitere schrittweise Verdrängung hin wirken, überwinden sie die abstrakte Beschränktheit des Gegenstandes strafrechtlicher Normierung auf die Kategorien des Verbrechens... und der Strafe, mit der im bürgerlich imperialistischen Staat die politisch-sozialen Beziehungen zwischen Strafrecht und Gesellschaft be-  
wußt verschleiert werden.

Besonders in den Grundsätzen tritt so die geschichtliche Bedeutung des sozialistischen StGB als eines staatsrechtlichen Dokuments hervor, das die mit der neuen Verfassung gelegten grundlegenden<sup>3</sup> Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung weiter festigt und vertieft und das die sozialistische DDR auch auf dem Gebiete der Straf-